

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/163

Datum der Freigabe: 25.06.2019

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	25.06.2019
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss Arnis		öffentlich
Touristikausschuss Arnis		öffentlich
Stadtvertretung Arnis	27.08.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

1. Nachtrag zur Erhaltungssatzung der Stadt Arnis; hier: Fortschreibung der Begründung

Sach- und Rechtslage:

Am 19.02.1988 trat die Erhaltungssatzung der Stadt Arnis in Kraft.

Die Erhaltungssatzung dient der

- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr. 1 BauGB)
- der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB)

Genehmigungsvorbehalt:

- Der Genehmigung unterliegen Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen

Am 31.10.2005 trat die **geänderte** Erhaltungssatzung der Stadt Arnis mit Begründung in Kraft.
Erhaltungsgründe:

- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr. 1 BauGB), **dazu wird die Tiefe der Bebauung in „zweiter Reihe“ auf dem jeweiligen Flurstück festgeschrieben und eine Neubebauung angeordnet.**
- der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB)

Genehmigungsvorbehalt:

- Der Genehmigung unterliegen Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung **und Errichtung baulicher Anlagen-(Anm.: Text wurde vergessen aufzunehmen)**

Am 21.05.2008 trat die **I. Nachtragssatzung** zur Erhaltungssatzung der Stadt Arnis in Kraft, in der der **Übertragungsfehler behoben wurde**. Die Begründung aus 2005 wurde nicht geändert, da hierzu keine Notwendigkeit bestand.

Erhaltungsgründe:

- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr. 1 BauGB) dazu wird die Tiefe der Bebauung in „zweiter Reihe“ auf dem jeweiligen Flurstück festgeschrieben und eine Neubebauung angeordnet.
- der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB)

Genehmigungsvorbehalt:

- Der Genehmigung unterliegen Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen

Anlass zur Überarbeitung der Begründung dieser Satzung sind die Darlegung von Erläuterungen zu § 172 (1) Nr. 2 BauGB in Bezug auf die Ausweisung von Ferienwohnungen. Grundsätzlich kann bereits nach der Erhaltungssatzung aus 2008 seitens der Stadt Arnis über die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung entschieden werden. Die Genehmigung darf versagt werden, um die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. Um hier jedoch den politischen Gremien die Entscheidung zu erleichtern, soll die Begründung aus 2005 (übernommen in 2008) fortgeschrieben werden. Die zusätzlichen Erläuterungen sollen helfen, Anträge rechtssicher zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragssatzung zur Erhaltungssatzung der Stadt Arnis bleibt in der beschlossenen Fassung vom 21.05.2008 bestehen und wird zur Sitzung der Form halber ausgefertigt. Die überarbeitete Begründung dazu vom 27.06.2019 wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Anlagen:

Fortschreibung der Begründung zum I. Nachtrag der Erhaltungssatzung Arnis

I. Nachtrag zur Erhaltungssatzung Arnis_2008 unterschrieben

I. Nachtrag zur Erhaltungssatzung Arnis_Begründung 2005+2008 unterschrieben